
**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Odenthal sowie den Ersatz von Verdienstaussfall
vom 01.03.2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 04. März 2008**

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NW S. 96), § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen -FSHG- vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), zuletzt geändert am 21.02.2004 (GV NW Nr. 6 S. 96), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S.718) in seiner Sitzung am 04..03.2008 und 04.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Gemeinde Odenthal unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).

(2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht). Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

(3) Des Weiteren stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG und § 41 der Verordnung über den Bau und den Betrieb von Versammlungsstätten NW Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

§ 2

Kostentragung

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders

feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat.
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

(3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten. Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet.

§ 4

Personalkosten

Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Einsatzleiters der Brandsicherheitswache.

Die Höhe des Personalkostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Die Höhe dieses Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6

Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis, zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages berechnet.

§ 7

Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

(1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr und für die Gestellung von Brandsicherheitswachen werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.

(2) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 1 Abs. 1 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten sonstigen Hilfeleistungen und die Gestellung von Brandsicherheitswachen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt oder in dessen objektivem oder mutmaßlichem Interesse die Leistungen erbracht werden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Gebühr nach § 7 Abs. 1 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 11

Verdienstaufschlag

(1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Odenthal haben

gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der Ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht.

Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

(2) Als Ersatz wird ein Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

Der Regelstundensatz wird auf 20,45 Euro je Stunde festgelegt.

§ 12

Haftung

Die Feuerwehr haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die bisherige Satzung vom 29.03.2000 tritt mit Wirkung vom 01.04.2005 außer Kraft. Mit gleichem Datum tritt diese Satzung in Kraft.

Anlage zur Satzung

Kostentarif gemäß § 4 und § 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr

für die Inanspruchnahme von Leistungen und Geräten der Freiwilligen Feuerwehr Odenthal bei Maßnahmen, die zum Kostenersatz verpflichten, oder auf Antrag freiwillig erbracht werden:

Einsatz von Personal je eingesetzte Kraft und Stunde	18,41 Euro
--	------------

Einsatz von Fahrzeugen (einschließlich Beladung)

- Löschfahrzeug LF 8 je Stunde	10,23 Euro
- Löschfahrzeug LF 16 je Stunde	11,76 Euro
- Tanklöschfahrzeug TLF 16 je Stunde	12,78 Euro
- Gerätewagen je Stunde	10,23 Euro
- Mannschaftstransportwagen je Stunde	8,18 Euro

bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen je Stunde:

- für den Wachleiter (ab Dienstgrad Unterbrandmeister)	13,00 Euro
- für alle weiteren eingesetzten Feuerwehrkräfte ungeachtet des Dienstgrades	10,00 Euro
- Verwaltungskostenbeitrag bei Bescheiderteilung	5,00 Euro
- Die Berechnung von Fahrzeug- und Geräte- und Sachkosten richtet sich nach den entsprechenden Sätzen bei den Kostenersatzpflichtigen Leistungen	

Soweit der Kostenersatz oder die Gebühr nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte, von dem Feuerwehrgerätehaus bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten als halbe, ab der 31. Minute als volle Stunde gerechnet.

Darüber hinaus wird für die Reinigung jedes Fahrzeuges, der Beladungskontrolle und Neubestückung eine Pauschale in Höhe der Personalkosten von 2 Feuerwehrangehörigen für je 0,5 Stunden berechnet (gilt nicht für Brandsicherheitswachen).

Abdeckmaterial oder Materialien, die durch die Eigenart des Einsatzes zerstört oder verbraucht werden (z.B. durch Säuren oder Laugen) werden zum Tagespreis zuzüglich eines Aufschlages von 10 % (Verwaltungskostenbeitrag) berechnet.

Der Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige hat im Rahmen des Selbstkostenpreises Ersatz zu leisten für Verluste, Beschädigungen oder außergewöhnliche Verschmutzungen von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, sofern diese durch ihn zu vertreten sind.

Werden Gerätschaften oder Leistungen der Feuerwehr in Anspruch genommen, die in den Kostentarifen nicht enthalten sind, können Sondervereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Bürgermeister getroffen werden.

Bei der Inanspruchnahme von Leistungen oder Geräten der Feuerwehr über einen Zeitraum von länger als acht Stunden ohne Unterbrechung, können gleichfalls Sondervereinbarungen hinsichtlich des Kosten- oder Gebührenanspruches getroffen werden.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Odenthal sowie den Ersatz von Verdienstausfall wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Odenthal, den 01.03.2005

Maubach
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 11.03.2005 im Amtsblatt Nummer 54 „Das Rathaus“ veröffentlicht und tritt am 01.04.2005 in Kraft.

1. Änderung vom 04.03.2008 wurde im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 73 vom 07.03.2008 veröffentlicht und tritt am 08.03.2008 in Kraft.